

Ausschreibung/ Durchführungsbestimmungen Spielbetrieb der Junioren 2025/ 2026

Alle Fußballspiele auf Landesebene werden auf der Grundlage der gültigen Satzung und Ordnungen des FSA durchgeführt. Darüber hinaus sind Anweisungen der spielleitenden Stelle (Verbandsjugendausschuss) und den amtlichen Mitteilungen sowie dieser vom Verbandsjugendausschuss erlassenen Ausschreibung verbindlich.

Als offizieller Mitteilungskanal gilt das FSA-Postfach im DFBnet.

1. Voraussetzungen / Planung / Organisation des Spielbetriebes auf Landesebene

- 1.1. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt (FSA) veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen (SpO) des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA. Darüber hinaus sind Anweisungen der zuständigen Staffelleiter, in den amtlichen Mitteilungen, der Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste sowie dieser, vom Spelausschuss des FSA erlassenen Ausschreibung verbindlich. Sie nimmt Bezug auf die Spielordnung und die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA sowie in Grundsätzen auf die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der Sicherheitsrichtlinie des NOFV, welche notwendige Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen beinhalten.
- 1.2. Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Landesebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich Bezugnehmend auf die in der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen, zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Landesebene, die für alle Vereine verbindlich sind. Das schriftliche Anerkenntnis vorgenannter Anforderungen und Voraussetzungen durch die Vereine erfolgt mit Abgabe der geforderten Mannschaftsmeldung bis 30.06. vor der kommenden Saison im DFBnet Vereinsmeldebogen.
- 1.3. Die Planung des gesamten Spielbetriebes des FSA erfolgt grundsätzlich über das DFBnet. Dabei ist das DFBnet Schlüsselzahlensystem zur Anwendung zu bringen. Ansetzungswünsche für die kommende Saison sind ausschließlich online über den eigenen DFBnet-Vereinsmeldebogen zu stellen und werden soweit möglich berücksichtigt.
- 1.4. Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen im Zuständigkeitsbereich des FSA genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand (Mindestanforderungen) der Sicherheitserfordernisse entspricht. Das Spielfeld muss mit einem Zaun oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein. Sichere Zu- und Abgangsbereiche für Mannschaften und Schiedsrichter sowie Offizielle sind zu gewährleisten. Für jedes Stadion/ Sportanlage muss eine gültige Stadionordnung vorhanden sein. Diese muss in den Eingangsbereichen/ Zugangsbereichen für Jedermann gut sichtbar angebracht sein. In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Konzeption für Ordnung und Sicherheit sowie das Einsetzen eines Sicherheitsbeauftragten dringend angeraten. Die Plätze welche zur Austragung der Spiele in Betracht kommen, müssen grundsätzlich durch den zuständigen Kreis-/ Stadtfachverband abgenommen sein.
- 1.5. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
 - Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage
 - Rechte und Pflichten des Nutzers
 - Nutzungsumfang und -dauer
 - Berechtigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung
 - Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
 - Technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung
 - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen

- 1.6. Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen laut der SpO des FSA entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle (Verbandsjugendausschuss) umgehend bekannt zu geben.
- 1.7. Das E-Postfach-System des FSA (Elektronische Postfächer) zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine ist verbindlich, hat amtlichen Charakter und gilt als offizieller Mitteilungskanal zwischen den Vereinen und FSA. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt. Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:
- Rechnungen
 - Amtliche Mitteilungen
 - Newsletter
 - Einladungen
 - Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
 - Ergebnisse von Sportgerichtsverfahren
 - Informationen zum laufenden Spielbetrieb
- 1.8. Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein E-Postfach. Für die regelmäßigen Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich.
- 1.9. Der Aufenthalt an der Seitenlinie ist während des Spiels nur den Trainern und Betreuern gestattet. Dies ist auf maximal zwei Personen beschränkt. Diese und alle am Spiel beteiligten Personen halten sich ausschließlich in der technischen Zone (Coachingzone) auf. Die technische Zone (Coachingzone) ist mit eindeutigen Markierungen bzw. Markierungsmitteln zu kennzeichnen und bei jeder Aufbauform des Spielfeldes erforderlich. Die Eltern/ Fans (Zuschauer) halten ausreichend Abstand zum Spielfeld. Sie stehen ausschließlich „auf den Rängen“ hinter der Absperrung. Die Tore sind gegen Umkippen zu sichern. Vor jedem Spielbeginn ist die Standsicherheit zu überprüfen. Zuwiderhandlungen werden durch den FSA geahndet und können sportgerichtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
- 1.10. Flutlicht
Die Durchführung von Pflichtspielen unter Flutlicht bedarf der Genehmigung. Sie sind nur gestattet, wenn die Flutlichtanlage den Anforderungen des § 22 der SpO des FSA entsprechen.

2. Stichtage für das Spieljahr 2025/ 2026

Altersklasseneinteilung:

A-Junioren (U19/U18): A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U16): B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren/C-Juniorinnen (U15/U14): C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren/D-Juniorinnen (U13/U12): D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

Altersklasse	Saison	Saison	Saison	Saison	Saison	Saison
	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29	2029/30
	Jahrgang	Jahrgang	Jahrgang	Jahrgang	Jahrgang	Jahrgang
A-Jugend (älterer Jahrgang)	2006	2007	2008	2009	2010	2011
A-Jugend (jüngerer Jahrgang)	2007	2008	2009	2010	2011	2012
B-Jugend (älterer Jahrgang)	2008	2009	2010	2011	2012	2013
B-Jugend (jüngerer Jahrgang)	2009	2010	2011	2012	2013	2014
C-Jugend (älterer Jahrgang)	2010	2011	2012	2013	2014	2015
C-Jugend (jüngerer Jahrgang)	2011	2012	2013	2014	2015	2016
D-Jugend (älterer Jahrgang)	2012	2013	2014	2015	2016	2017
D-Jugend (jüngerer Jahrgang)	2013	2014	2015	2016	2017	2018

3. Spielansetzungen

Die Spielansetzungen der Verbands- und Landesligen des Spieljahres 2025/2026 werden im DFBnet veröffentlicht und gelten als amtliche Ansetzungen.

4. Meldungen

Mannschaftsmeldung / Spielbericht/Spielberechtigungsliste/ Kostenregelungen

- 4.1.1. Jeder Verein, der sich entsprechend seiner Qualifikation für den Pflichtspielbetrieb auf Landesebene qualifiziert hat, meldet seine Mannschaft bis einschließlich 30.06.2026 dem Verbandsjugendausschuss per elektronischem Vereinsmeldebogen.

Die Kreis- und Stadtfachverbände melden ihre sportlichen Aufsteiger bis 30.06.2026 dem Verbandsjugendausschuss.

Unabhängig von dieser Meldung ist der Verein verpflichtet der spielleitenden Stelle bis zum 30.05. des laufenden Jahres zu melden, wenn er seine Mannschaft vom Spielbetrieb des Folgespieljahres von dieser Spielklasse zurückzieht. Vereine, die in die Verbandsliga aufsteigen möchten, haben den Aufstiegswunsch oder den Verzicht ebenfalls verpflichtend bis zum 30.05. des laufenden Spieljahres bei der spielleitenden Stelle (Mathias Leschek und in CC. Johannes Riedel) anzumelden. Diese Meldungen werden nur anerkannt, wenn sie über das elektronische Postfach erfolgen.

Mathias Leschek - mathias.leschek@fsa-online.evpost.de
 Johannes Riedel – johannes.riedel@fsa-online.evpost.de

- 4.1.2. Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle des FSA und der spielleitenden Stelle zu melden. Für die Zustellung von Benachrichtigungen sind für alle Beteiligten die im DFBnet Vereinsmeldebogen hinterlegten Vereinsadressen maßgebend. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

- 4.1.3. Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit einem Foto des Spielers aufgeführt sind. Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter elektronisch im DFBnet zu erstellen.

Der vom Staffelleiter festgelegte Erstellungstermin gilt als verbindlich. Stichtag für die Fixierung der Spielberechtigungslisten ist der **11.08.2025**. Nach dem vorgegebenen Termin wird diese Spielberechtigungsliste durch den Staffelleiter fixiert und somit bestätigt. Nachträge, Veränderungen sowie Nachmeldungen sind dann nur noch durch den Staffelleiter möglich. Änderungswünsche sind beim zuständigen Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel (Freitag bis 12:00 Uhr - bei Wochentagsspielen am Vortag des Spieltermins bis 18:00 Uhr) schriftlich über das E-Postfach des FSA anzuzeigen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die entsprechende Änderung auf der Spielberechtigungsliste, die somit wieder als bestätigt gilt.

- 4.1.4. Ein Mannschaftsverantwortlicher jeder am Spiel beteiligten Mannschaften hat den ESB bis spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn auszufertigen und freizugeben. Nach der gegenseitigen Spielrechtsprüfung muss der Schiedsrichter über die Freigabe der Mannschaftsaufstellungen informiert werden. Ist die Nutzung des ESB gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform mit dem Ersatzspielbericht zu erstellen. Die Spielberechtigungen der Mannschaft werden dann über den Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto nachgewiesen. Die aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto muss im Vorfeld des Spiels von einem Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der Mannschaft unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können.

- 4.1.5. Geforderte Unterschriften im elektronischen Spielbericht werden nach SR-Freigabe durch Eintragung der Vereinskennung ebenfalls elektronisch fixiert. Auswechslungen und Torschützen sind vom Schiedsrichter nach Spielende einzutragen. Vorkommnisse und alle gezeigten Karten sind bis zu 30 Minuten nach dem Spiel mit dem Schiedsrichter zu prüfen. Die Vereinsbestätigung des Spielberichtes hat bis spätestens 23:59 Uhr am Spieltag zu erfolgen (§12, Ziffer 8 SpO). Nachträgliche Berichte durch den Schiedsrichter sind im Spielbericht anzukündigen.

- 4.1.6. Die Ergebnismeldung erfolgt anwendungskonform zum elektronischen Spielbericht (ESB). Daher weisen wir auf die Meldepflicht durch die Vereine hin. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung, ist die Heimmannschaft verpflichtet unverzüglich die Spielergebnisse Ihrer Mannschaft selbstständig in das DFBnet einzugeben. Die Eingabe muss bis spätestens eine Stunde nach Spielende erfolgen. Spielausfälle sind ebenfalls zu melden. Bei Anfertigung eines Ersatzspielberichtes ist der gastgebende Verein verpflichtet dem Schiedsrichter einen an den Staffelleiter adressierten und frankierten Briefumschlag zu übergeben. Der Schiedsrichter ist für die unverzügliche Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichtes verantwortlich.

4.2 Freundschaftsspiele und Turniere

Die Durchführung von Freundschaftsspielen und Turnieren sind gemäß der SpO § 29 der spielleitenden Stelle meldepflichtig und werden in das DFBnet eingetragen. Absagen haben rechtzeitig (mindestens 4 Tage vor der geplanten Spieldurchführung) zu erfolgen. Entstehen Kosten, so sind diese durch die entsprechenden Vereine zu tragen.

4.3 Kostenregelungen

Bei Pflichtspielen tragen die Vereine die Reisekosten. Die Schiedsrichterkosten trägt der Gastgeber. Die Kostenregelung bei Spielausfällen erfolgt nach § 13 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA. Spielverlegungen aus gesellschaftlicher Notwendigkeit und schriftlichem Nachweis (Klassenfahrten, Jugendweihe, Konfirmation) erfolgen ohne Entrichtung einer Verlegungsgebühr. Sie sind spätestens 14 Tage im Voraus beim Staffelleiter zu beantragen. Für später eingehende Anträge sind Bearbeitungsgebühren zu entrichten.

5. Proteste/Einsprüche gegen Spielwertungen

Proteste, Einsprüche sowie Fristen und Gebühren regeln die Ordnungen des FSA.

6. Spielgemeinschaften

Gemäß dem § 11 der Jugendordnung können zur Aufrechterhaltung des Nachwuchsspielbetriebes in allen Altersklassen der Junioren/Juniorinnen Spielgemeinschaften gebildet werden. Eine Antragsstellung hierzu ist zwingend (siehe §11 der JO). Spielgemeinschaften haben kein Aufstiegsrecht in die NOFV- Regionalliga und können dieses Aufstiegsrecht auch bei Auflösung der Spielgemeinschaft nicht durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine, auf einen dieser Vereine übertragen. Eine Spielgemeinschaft umfasst immer die gesamte Altersklasse des Vereins.

7. Gastspielerlaubnis gemäß § 6a der Jugendordnung

In Freundschaftsspielen und Turnieren von Junioren/Juniorinnen können auf Antrag eines Vereins Gastspieler/-innen eingesetzt werden. Die Gastspielerlaubnis ist mit dem Formular Gastspielerlaubnis für Junioren/Juniorinnen beim zuständigen Staffelleiter des Vereins vor dem Freundschaftsspiel zu beantragen.

8. Zweitspielrecht gemäß § 6b der Jugendordnung

Junioren/Juniorinnen können ein Zweitspielrecht für eine Mannschaft in ihrem Geschlecht in einem anderen Verein in Sachsen-Anhalt erwerben,

- wenn sie in ihrem Stammverein in ihrer Altersklasse keine Spielmöglichkeit haben
- wenn ein begründeter wechselnder Aufenthaltsort (z.B. wegen getrenntlebender Eltern, Internat-Aufenthalt, Ausbildung oder ähnliches) vorliegt

Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts (für das eigene Geschlecht) ist bei der Passstelle, die gemäß §4 der Spielordnung die Spielerlaubnis erteilt, mittels Antrags auf Zweit-spielrecht zusammen mit den notwendigen Nachweisen über das elektronische Postfach des Vereins zu stellen. Dies betrifft den Spielbetrieb auf Landes- sowie auch auf Kreisebene. Alles weitere regelt § 6b der Jugendordnung.

9. Persönliche Strafen und Fair-Play

Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichterkollektiv vollzogen.

Die Wertung der persönlichen Strafen erfolgt entsprechend dem § 13 und 14 der Spielordnung des FSA. Dazu sind die Festlegungen der RuVO (Verwaltungsstrafen) zu beachten. Durch die Nutzung des elektronischen Spielberichtes werden gesperrte Spieler in der Spielberechtigungsliste durch ein Schloss angezeigt und dürfen nicht eingesetzt werden. Das gilt auch bei einem Vergehen, welches im Seniorenbereich erfolgte.

10. Ordnungsdienst

Jede Heimmannschaft hat entsprechend der Rahmenrichtlinie für Ordnungsdienste für die Sicherheit aller Beteiligten Rechnung zu tragen. Zuwiderhandlungen ziehen ein Verfahren beim Jugendsportgericht nach sich. Ein Nachweis über den Einsatz des Ordnungsdienstes ist für den Veranstalter Pflicht. Ein Nachweis des Einsatzes von Ordner ist für das gesamte Spieljahr nachzuweisen. Jeder der am Spiel beteiligten Vereine hat bei unsportlichen Verhaltensweisen seiner Zuschauer, Eltern und Fans sofort einzuschreiten und gegebenenfalls diese vom Platz zu verweisen. Ein entsprechender Bericht ist dem Staffelleiter zu übersenden. Ordnungsdienst ist in jeder Altersklasse zwingend erforderlich.

11. Kunstrasenplätze

Die generelle Nutzung von Kunstrasenplätzen als Haupt- oder Ausweichplatz ist gestattet. Der Mannschaftsmeldung ist beizufügen, mit welchem Schuhwerk auf dem Kunstrasen gespielt werden darf (siehe SpO § 21, Ziffer 2).

12. Spielausfälle

Fällt ein Spiel, aus welchen Gründen auch immer aus, so sind innerhalb von 7 (sieben) Tagen die dafür maßgeblichen Gründe durch den verantwortlichen Verein dem Staffelleiter schriftlich nachzuweisen. Die ausgefallenen Spiele oder Neuansetzungen sind so zeitnah wie möglich nachzuholen. Vorrangig sind hierzu die in der Rahmenterminplanung vorgesehenen Nachholspieltage zu nutzen. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten Nachholspieltermin abzulehnen. Die Staffelleiter sind jederzeit berechtigt für Ansetzungen im Verbandsinteresse vom Rahmenterminplan abzuweichen.

13. Spielverlegungen

- 13.1. Spielverlegungen sind auf der Grundlage von begründeten Anträgen möglich. Voraussetzung ist, dass sich beide am Spiel beteiligten Vereine geeinigt haben. Die Anträge müssen grundsätzlich zehn Tage vor dem angesetzten Spiel beim zuständigen Staffelleiter, ausschließlich über das Modul „Spielverlegung Online“ im DFB.net, gestellt werden. Sie sind kostenpflichtig und die Gebühr ist nach Aufforderung durch den FSA zu begleichen. Wird ein Antrag auf Spielverlegung gestellt, ohne dass die Zustimmung des anderen am Spiel beteiligten Vereins beigefügt wurde, ist dieser gegenstandslos. Das Spiel kommt wie angesetzt zur Austragung. Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes oder der Anstoßzeit bedarf der Genehmigung des Staffelleiters. Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen spätestens 4 Tage vor dem vorgesehen Termin bekannt zu geben. Hiervon können die Staffelleiter in begründeten Fällen abweichen. Spielverlegungen von Spielen der letzten zwei Spieltage der Saison, welche die Meisterschafts- bzw. Auf- und Abstiegs Spiele beeinflussen, werden grundsätzlich nicht zugestimmt.
- 13.2. Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht, dies gilt z.B. auch für nachgewiesene positive Corona-Befunde.
- 13.3. Werden an einem Spieltag Juniorenspieler zu Auswahlspielen des DFB oder zu Auswahlspielen der Landesverbände einberufen, so kann der betroffene Verein die Verlegung eines angesetzten Pflichtspieles nur dann verlangen, wenn nachweislich ein Spieler der gleichen Altersklasse gleichzeitig oder ein Torwart abzustellen sind. Dies gilt auch für Berufungen zu Länderspielen oder zu Landesauswahlspielen im Futsal. Werden B-Juniorenspieler, die an den Spielen der A-Junioren teilnehmen, oder C-Juniorenspieler, die an den Spielen der B-Junioren teilnehmen, oder D-Juniorenspieler, die an den Spielen der C-Junioren teilnehmen, zu Auswahlspielen des DFB oder zu Auswahlspielen der Landesverbände angefordert, erfolgt keine Spielabsetzung. Die Beantragung erfolgt unter Vorlage der Einladung zur Auswahlmaßnahme beim zuständigen Staffelleiter.

14. Durchführung der Spiele

Sonderregelungen für die Spielzeit 2025/2026

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordneten Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes dient, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen (z.B. Lockdown, Sperrung der Sportanlage aufgrund der COVID-19-Pandemie oder fehlende Einreichung der Genehmigung zur Durchführung von Fußballspielen auf der gemeldeten Sportanlage) oder anderer rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen.

Wenn die Vorschriften der entsprechenden Ämter einen Corona-Test für Spieler und Offizielle, die am Spiel beteiligt sind, vorsehen, dann sind Mannschaften für den Nachweis der Testung ihrer eigenen Spieler und Offiziellen verantwortlich. Der angesetzte Schiedsrichter nimmt mit dem Heimverein Kontakt auf, um die Verfahrensweise im Umgang mit einem notwendigen Corona-Test abzuklären.

Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl. Die betroffenen Vereine sollten grundsätzlich 48 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich. Meisterschaftsspiele werden nach Punkten, entsprechend § 11, Ziffer 1a, b der Spielordnung des FSA gewertet. Es ist für jede Staffel eine Tabelle zu führen, die am Ende des Spieljahres bekannt zu geben ist. Und die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet.

Sieger (Meister) in ihrer Staffel ist die Mannschaft, die die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregel belegen.

Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75% der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50% der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Rechtsorgane gewertet wurden. Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregeln. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von den Rechtsorganen gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit den größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter.

Bei Quotientengleichheit findet §46 Nr. 1.3 DFB-Spielordnung entsprechend Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelöst. Die vorstehende Quotientenregel gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

Aufgrund der Probleme bei Schiedsrichteransetzungen einiger Kreis- und Stadtfachverbände, gilt in den Nachwuchsligen auf Landesebene der Freitag, neben dem Samstag und dem Sonntag, als weiterer Kernspieltag. Die spielleitende Stelle kann im Verbandsinteresse Freitagsspiele ansetzen.

15. Auswechslungen

Zur Saison 2025/2026 sind in der Verbandsliga bei den A- bis C-Junioren maximal 5 Auswechslungen pro Pflichtspiel möglich (**ohne Rückwechsel**).

In den Landesligen bei den A- bis C-Junioren sind maximal 5 Auswechslungen pro Pflichtspiel möglich (**mit Rückwechsel**).

In der Verbands- und Landesliga der D-Junioren sind maximal 7 Auswechslungen pro Pflichtspiel möglich (**mit Rückwechsel**).

16. Ausschreibung Spielbetrieb D-Junioren - Verkürztes Großfeld 2025/ 2026

- 16.1. Der Spielbetrieb der Altersklasse D- Junioren auf Landesebene in Sachsen-Anhalt wird auf verkürztem Großfeld gespielt. Stichtag: **01.01.2013 und jünger, Juniorinnen: 01.01.2012**
- 16.2. Gespielt wird auf einem verkürzten Großfeldplatz, von 16 m Linie zu 16 m Linie (von Strafraum zu Strafraum). Bei Vereinen mit Spielfeldern von Mindestmaßen kann auch von der 5 m Linie zu 5 m Linie gespielt werden. Dies ist aber vorher dem Staffelleiter und den teilnehmenden Mannschaften mitzuteilen.
- 16.3. Die Mindestmaße für separat gebaute Spielfelder und dem verkürzten Großfeld betragen:
Breite: 45 bis 70 m
Länge: 65 bis 90 m

- 16.4. Die Begrenzung des Spielfeldes, die Mittellinie, der Strafraum sowie der Anstoß- und Strafstoßpunkt werden durch Farbe oder Abstreuen bzw. durch Hütchen oder Klebebänder gekennzeichnet. Eine Spielfeldeingrenzung (Breite) ist nicht gestattet. Der Strafraum wird von den Torpfosten aus in 10 Meter Entfernung nach der Seite und nach vorn gezogen. Der Strafstoßpunkt ist 9 Meter von der Torlinie entfernt. Die Tore haben die Maße 5 x 2 Meter. Die Tore sind gegen unbeabsichtigtes Umkippen zu sichern. Vor jedem Spiel- und Trainingsbeginn ist die Standsicherheit zu überprüfen. Bei der Ausführung von Freistößen müssen alle Gegenspieler einen Abstand von mindestens 5 Meter zum Ball einhalten.
- 16.5. Im Spielbetrieb der D-Junioren gibt es folgende persönliche Strafen:
- Gelb
 - Gelb/Rot
 - Rot
- 16.6. Im Übrigen ist nach Jugendordnung, Spielordnung und Rechts- und Verfahrensordnung des FSA zu verfahren.
- Die Bestimmungen der Regel 12 über das „absichtliche Zuspiel“ zum Torhüter gelten.
 - Es wird wie im Großfeldfußball mit Abseits gespielt. Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten.
 - Die Zahl der Spieler wird auf 9 gegen 9 begrenzt. Dazu können bis zu 7 Spieler gewechselt werden (mit Rückwechsel). Die Mindestanzahl an Spielern beträgt sieben (7).
 - Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichter beträgt 20,00 € + Fahrtkosten.

17. Durchführungsbestimmung zum Spielbetrieb A- Junioren 2025/2026 Flexibles Spielmodell

17.1. Präambel

Der Fußballverband Sachsen- Anhalt und seine Vereine sind einer zunehmenden Herausforderung hinsichtlich der Aufrechterhaltung des A-Junioren Spielbetriebs ausgesetzt. Die demografische Entwicklung in den ländlich geprägten Regionen unseres Bundeslandes lässt Maßnahmen erforderlich werden, welche dieser Situation Rechnung tragen und Vereinen Möglichkeiten bieten, auch bei quantitativen Personalproblemen weiterhin oder überhaupt am Spielbetrieb teilzunehmen und das Vereinsleben aufrechtzuerhalten. Mit dem flexiblen Spielmodell wird eine Maßnahme geboten, welche den sportlichen Charakter eines Meisterschaftswettbewerbs bewahrt und die Wahrscheinlichkeit von Spielausfällen oder Abbrüchen aufgrund von Spielermangel deutlich zu reduziert.

17.2. Geltungsbereich

1. Nachstehende Regelungen zum flexiblen Spielmodell finden ausschließlich im Meisterschaftswettkampf der A- Junioren Landesliga Anwendung.
2. Die Anwendung im Landespokal ist ausgeschlossen.

17.3. Spielbetrieb

1. Alle unter Anwendung des flexiblen Spielmodells angesetzten Spiele sind Pflichtspiele.
2. Alle Mannschaften der A- Jugend Landesliga sind dazu berechtigt, das Modell anzuwenden.
3. Eine Mannschaft, welche für ein Spiel die Anwendung des flexiblen Spielmodells wählen möchte, hat dies zwei Tage vor dem Pflichtspieltag des Spieles bis 20:00 Uhr dem zuständigen Staffelleiter und der gegnerischen Mannschaft via DFBnet-Postfach anzuzeigen. Erfolgt die Meldung verspätet oder gar nicht, hat die Mannschaft keinen Anspruch auf Minimierung der Spielerzahl der gegnerischen Mannschaft
4. Die mindestens durch eine Mannschaft ordnungsgemäß gemeldete Anwendung des flexiblen Spielmodells zu einem Spiel wird beiden Vereinen durch den Staffelleiter zeitnah nach Ablauf der Meldefrist gemäß Absatz 3 schriftlich per DFBnet-Postfach bestätigt. Dauermeldungen zur Anwendung des flexiblen Spielmodells sind möglich. Änderungen unterliegen den Regelungen nach Absatz 3.
5. Eine Mannschaft verwirkt ihr Aufstiegsrecht mit der erstmaligen, wenn auch einmaligen Meldung zur Anwendung des flexiblen Spielmodells.
6. Mannschaften nach Absatz 5 erhalten in der Mannschaftsbezeichnung im DFB.net den Namenszusatz „Flex“ (flexiblen Spielmodell)
7. Während des Saisonverlaufs kann eine Mannschaft letztmalig vor den letzten vier Spieltagen der Saison gemäß Absatz 3 die erstmalige Anwendung des flexiblen Spielmodells anmelden.

17.4. Spieldurchführung

1. Findet das flexible Spielmodell zu einem Pflichtspiel Anwendung, so sind je Mannschaft maximal 1:8 Spieler auf dem Spielfeld zulässig.
2. Die Spielzeit beträgt 2 x 45 Minuten.
3. Es wird auf Großfeld gemäß Regel 1 der DFB-Fußballregeln gespielt.
4. Für eine Mannschaft, welche die Anwendung des flexiblen Spielmodells angemeldet hat, sind folgende Varianten möglich:

Insgesamt Spieler am Spieltag	Spielmodus	Anzahl Wechselspieler	Wechselkontingent
10	9 vs. 9	1	1 (mit Rückwechsel)
11	9 vs. 9	2	2 (mit Rückwechsel)
12	9 vs. 9	3	3 (mit Rückwechsel)
13	11 vs. 11	2	2 (mit Rückwechsel)

***Ab 13 verfügbare Spieler wird im 11 vs. 11 gespielt.**

5. Der Schiedsrichter ist bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn durch jeweils beide Mannschaften über die bestätigte Anmeldung zur Anwendung des flexiblen Spielmodells für das Spiel zu informieren. Die Sorgfaltspflicht obliegt hierzu den Vereinen insbesondere hinsichtlich der maximalen Anzahl an Auswechslungen.
6. Im Übrigen gelten die Wettbewerbsbestimmungen gemäß den allgemeinen Richtlinien zum Spielbetrieb sowie Satzung und Ordnungen des FSA.